

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (1961)
Heft: 1-2

Artikel: Das eidgenössische Defensionale und die Drei Bünde 1668
Autor: Maissen, Felix
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397877>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bewußtsein, unter nicht immer leichten Umständen gute Arbeit geleistet zu haben. Dafür sei ihm nochmals aufrichtig Anerkennung gezollt und gedankt. Wir wünschen Herrn Prof. Tönjachen, daß ihm die Veröffentlichung noch mancher, interessanter Arbeiten vergönnt sei.

Buchdruckerei und Verlag Gasser & Eggerling:
C. Eggerling

Das eidgenössische Defensionale und die Drei Bünde

1668

von Felix Maissen

Auf Grund der alten Freundschaftsverträge und Hilfsbündnisse von 1497/98 zwischen dem Oberen und dem Gotteshausbund einerseits und den 7 alten Orten der Eidgenossenschaft (ohne Bern) andererseits und des Hilfsversprechens der Drei Bünde an Bern von 1599, sowie des Bündnisses von 1602 zwischen Bern und den Bünden und anderer Hilfsverträge mehr¹, hatten die Vertragspartner einige Male Gelegenheit, ihre Bündnistreue unter Beweis zu stellen. Dies war beispielsweise der Fall bereits 1503, als die Bündner mit den Eidgenossen an einem Feldzug gegen Frankreich teilnahmen, oder 1620, als Zürich und Bern mit 3100 Mann zur Rückeroberung des Veltlins anmarschierten² und wiederum 1653 beim Bauernaufstand, als die Bünde ihre Mannschaft zu-

¹ Über die verschiedenen Hilfsbündnisse mit den Eidgenossen siehe: C. Jecklin, Urkunden zur Staatsgeschichte, Jahresbericht der Hist.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden 1890, S. 51; F. Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte I, S. 255, 259; P. C. Planta, Geschichte von Graubünden 1892, S. 122 f.; Friedrich Pieth, Bündnergeschichte 1945, S. 97, 251; HBL S. 647. Am ausführlichsten bei W. Oechsli, Orte und Zugewandte, Jahrbuch für schweizerische Geschichte, 13. Band, 1888, S. 78–86; 404–432.

² W. Oechsli, S. 83. Andreas Heusler, Zur Entstehung des eidgenössischen Defensionals, 1855, S. 17; P. C. Planta, S. 270; Fr. Pieth, S. 204.

gunsten Berns mobilisierten³. Bis zum Zustandekommen des Defensionals von Wil 1647 waren aber die gegenseitigen Bündnisverpflichtungen keineswegs genau umschrieben. Während des Dreißigjährigen Krieges machte sich jedoch je länger je mehr das Bedürfnis geltend, in ein engeres, mit bestimmteren Verpflichtungen umschriebenes Hilfsbündnis mit den Eidgenossen einzutreten. Diesbezügliche Versuche seitens der Drei Bünde blieben anfänglich ergebnislos und konnten erst im Rahmen des eidgenössischen Defensionals von Wil verwirklicht werden.⁴

Als im Jahre 1647 das Schloß und die Stadt Bregenz von den Schweden und Franzosen besetzt wurden, und als es zu dieser Zeit im Rheintal zu Gebietsverletzungen kam, wurde ein Kriegsrat der 13 Orte und Zugewandten auf den 7. Januar a. St. nach Wil einberufen. Es wurde daselbst eine Kriegsordnung aufgestellt zur Verteidigung des Landes mit einem dreimaligen Auszug von je 1200 Mann, wobei für jeden Ort sein Treffnis an Mannschaft und der Anteil an Geschützen und Munition festgelegt wurde.⁵ Die Drei Bünde wurden nach Wil eingeladen. Sie ließen sich durch die Dreierdelegation Oberst Christoph Rosenroll aus dem Oberen Bund, Ritter Rud. von Salis aus dem Gotteshaus- und Landammann Theoderich Enderli vom Zehngerichtenbund vertreten.⁶ Diese drei Herren wurden zu gleicher Zeit auch zu den schwedischen Heerführern (Wrangel?) abgesandt. Sie kamen dann von dort

³ Einige Gemeinden hatten den Zuzug verweigert und wurden daher vom Bundestag in Davos bestraft. STAGR, Spezialprotokolle AB IV 5, Bd. 7, S. 159, 165, 173 ff., 183–185, besonders 187–189. Daselbst, gebundene Landessachen B 2001, Bd. 1, S. 95–99, besonders 97. F. Jecklin, Materialien I, S. 410, 411, 412.

⁴ Fr. Pieth, S. 251.

⁵ W. Oechsli, S. 127. Alfred Zesiger, Schweizer Kriegsgeschichte, Wehrordnungen und Bürgerkriege im 17. und 18. Jahrhundert, Heft 7, 1918, S. 31 f.

⁶ STAGR, Landesakten A II LA 1, Bürgermeister und Rat zu Zürich an die Drei Bünde am 7. März 1668, Auszug des Abschieds von Wil. – Oberst Christoph Rosenroll war der bedeutendste Vertreter aus der Magistratenfamilie Rosenroll von Thusis. Er war Parteigänger Georg Jenatschs, mitbeteiligt an der Ermordung des Pompeius Planta 1621, Gesandter zum Mailänder Kapitulat 1639. HBLs V, S. 703. – Theoderich oder Thüring Enderli von Montzwick, geb. 1604, Oberstleutnant bei der Eroberung des Veltlins. Bundeslandammann, Landeshauptmann im Veltlin, gest. 1653. HBLs II, S. 34. Mit Ritter Rud. von Salis ist wahrscheinlich Rudolph Andreas 1594–1668 von Zizers, Gesandter an die Eidgenossen 1637–1639 und nach Madrid, Ritter von Sant Jago di Campostella gemeint. HBLs VI, S. 18, Nr. 21.

heimwärts, und an ihrer Stelle wurden Christian de Florin und Meinrad Buol nach Wil gesandt.⁷

Während die Zugewandten Abtei und Stadt St. Gallen und Biel mit den eidgenössischen Orten fest und verpflichtend in das neue Schirmwerk einbezogen wurden, war dies mit Wallis und den Drei Bünden jedoch nicht der Fall. Diese wurden laut Text des Abschiedes nur «ersucht», «auch etwas Volks» bereit zu halten, und zwar wurde Wallis nur mit 1200, während die Drei Bünde mit 3000 Mann angelegt wurden.⁸ Diese unverbindliche Form des «Ersuchens» aber schien die Drei Bünde nicht ganz zu begeistern. Daher wandten sich die zu Chur versammelten Häupter und Kriegsräte durch Schreiben vom 9. Februar 1647 an die Badener Tagsatzung und empfahlen ihr den Schutz ihres Landes und baten, ihres Standes «bei diesen gefährlichen Läufen, als ein Glied des eidgenössischen Leibes eingedenk zu sein». Die Tagsatzung versicherte die Bündner, daß sie ihnen gegenüber «in aller aufrecht und wahren pundtsgnössischer Affection und Meinung jederweilen beharrlich intentioniert» sei. In bezug auf die zu Wil getroffenen Bestimmungen des Defensionals antworteten sie wörtlich: «daß wir . . . der jüngst zu Wyl im Thurgeüw beschehenen Zusammen Versprech- und Verabscheidungen gemäß auf allen Fall es wirklich zu erzeigen gesinnet sind wie widerum gegen Euch, unsere . . . gleichergestalten unser freund- eid- und pundtsgnössisches versehen gestellt, da-

⁷ STAGR Landessachen B 2001 Bd. 1, S. 75: Extract des Abschieds der Konferenz der 13 Orte zu Wil 7.–21. Januar 1647. Der betreffende Passus heißt: «. . . nach verrichteter Gesandtschaft zu der schwedischen Generalitet sind diese drei Herren heimgereist, und an ihrer statt sind hingegen nach Wil gekommen Sebastian Florin und Meinrad Buol. . .» Bei Buol dürfte es sich um den Landammann und langjährige Bundeshaupt des Zehngerichtenbundes Meinrad B. 1588–1658 handeln. Er war öfters Gesandter der Drei Bünde ins Ausland und einer der Hauptförderer des Auskaufs der Rechte im Zehngerichtenbund. HBLs II, S. 434. Bei de Florin muß der Vorname eine Verwechslung mit Christian sein. Der Vorname Sebastian kommt nach HBLs III, S. 174f. unter den Prominenten von Ruis und Disentis nirgends vor. Christian war Podestà zu Bormio, fünfmal Landrichter und Gesandter zum Abschluß des Mailänder Kapitulats 1639.

⁸ «. . . Über das ward auch ratsam und notwendig befunden Wallis und Gemein Drey Pündten zu ersuchen, auf solchen Fall auch etwas Volks in stündlicher Verfassung zu halten, namlichen Wallis 1200 Mann, Pündten 3000 Mann, damit sie auch wo von nöten ihnen zuziehen und das allgemeine Vaterland von verderbnus erretten helfen konnind, wie man hingegen gesinnet, in allweg ihnen auch redlich hilf ze leisten.» STAGR Landesakten A II LA 1, 7. März 1668. Bp. Bd. 35 S. 71. – Landessachen B 2001 Bd. 1, S. 77, Auszug aus dem Abschied von Wil. – W. Oechsli, S. 129. Es ist hier der Ort, den Passus bei A. Weber, Die erste Wehrverfassung, Geschichtsfreund 1902, Bd. 57, S. 25, wonach Wallis 3000 und Graubünden nur 1200 zu stellen gehabt hätte, richtigzustellen.

mit unser Vaterland in Frieden und Ruhestand möge erhalten werden.»⁹

Dieses Schreiben der Drei Bünde vom 9. Februar ist insofern von Wichtigkeit, als dadurch die Drei Bünde ihrem Willen Ausdruck zu verleihen scheinen, in das eidgenössische Defensionale in aller Form wie die übrigen Orte und Zugewandte aufgenommen zu werden und daß sie des ernstlichen Willens seien, die ihnen im Wiler Defensionale zugemutete Verpflichtung auf sich zu nehmen, nämlich zur Verteidigung der Grenzen gegebenenfalls ein erstes, zweites und drittes Kontingent von je 3000 Mann zu stellen. Die Tagsatzung ihrerseits bestätigt gleichsam durch ihre Antwort vom 20. Februar die Entgegennahme dieser Versicherung. Es handelte sich also wohl kaum allein um eine bloße stillschweigende Übernahme der zu Wil beschlossenen Bestimmungen¹⁰, sondern vielmehr um eine ausdrückliche, gegenseitig verpflichtende. Später, 1668, beriefen sich die Eidgenossen auch ausdrücklich darauf, daß die Bündner verpflichtet seien, ihre im Abschied von Wil bestimmten Truppen zu stellen, da ja jener Abschied auch von ihnen «gemacht und angenommen» worden sei.¹¹

Den Bestimmungen des Wiler Defensionals entsprechend, hatten die Häupter und Kriegsräte der Drei Bünde am 8./18. Februar ihre Maßnahmen zum Auszuge getroffen. Als oberster Befehlshaber der Auszugstruppen wurde Landrichter und Oberstleutnant Ambros Planta von Wildenberg von Malans ernannt. Gemäß «Instruktion und Befehl» hatte er unter anderem dafür besorgt zu sein, daß jeder Hauptmann seine Kompagnie «mit gutem, frischem, streitbarem Volk, von einzigen Bundtsleuten und keinen fremden» besetze mit je vier Hellebardisten, sechs Spießträgern und die übrigen ausrüste mit «wohlgebutzten» Musketen. Er solle dafür besorgt sein, daß die Hauptleute und Offiziere in den Quartieren die Soldaten in den Waffen

⁹ STAGR Landessachen B 2001 Bd. 1, S. 78 f., Extract aus dem Abschied der Tagsatzung zu Baden, vom 20. Februar 1647.

¹⁰ Vgl. Fr. Pieth, S. 251 unten.

¹¹ STAGR Landessachen B 2001 Bd. 1, S. 82, Extract aus dem Abschied der Tagsatzung zu Baden vom 18. März 1668. – EA 6, 2, S. 1675–79, Eidgenössisches Defensionale vom 18. März 1668.

«exerzieren und abrichten». Auf der Steig dürften sie niemand passieren lassen ohne gründliche Untersuchung usw.¹²

Im Jahre 1664 wurde das Wiler Verteidigungswerk revidiert, und zwar angeblich angesichts der drohenden Türkengefahr.¹³ Ein Grund dürfte aber auch die im Westen des Landes immer drohendere Kriegsgefahr durch das aufstrebende Frankreich gewesen sein.¹⁴ Später erfuhr das Defensionale noch verschiedene Zusätze und Abänderungen.¹⁵ Von größerer Bedeutung war die Revision des Wiler Schirmwerkes vom Jahre 1668. Nachdem die französischen Truppen die Freigrafenschaft Burgund im Februar 1668 besetzt hatten und somit an die Grenzen der Eidgenossenschaft aufmarschiert waren, Genf, die Waadt, auch Basel und andere Grenzorte in Gefahr waren, schien es geboten, wirksame Maßnahmen zur Landesverteidigung zu treffen. Die Tagsatzung zu Baden beauftragte am 19. Februar einen Ausschuß, im Hinblick auf die drohende Gefahr, das Defensionale von Wil zu revidieren und einen Plan zur Verteidigung der Grenzen und der Grenzorte zu entwerfen.¹⁶

Die Stadt Chur hatte gleich darauf, nämlich bereits am 24. Februar, in einem Schreiben an die Stadt Zürich sich in dem Sinne vernehmen lassen, daß sich die Drei Bünde angesichts dieser Lage nicht weigern würden, mit der im Wiler Defensionale festgelegten Anzahl von Hilfstrup-

¹² STAGR Landessachen B 2001 Bd. 1, S. 83. «Instruction und Befelch so wiew die Häupter und Kriegsrahät Gemeiner Drey Pündten uferlegt und anbefohlen haben... dem Obrist Leutnant und Alt Landrichter Ambrosi Planta von Wildenberg von Malans, als dem wiew über Gemeiner unser Landen habenden Kriegsvolk alle notwendige Ordnung zu geben und bis auf den nächsten Bundestag zu commandieren und in der Herrschaft Maienfeld in unserem Namen zu residieren verordnet, daselbst verichten solle.» – Ambros von Planta war ein Enkel des wegen der päpstlichen Bulle 1572 enthaupteten Dr. Johann Planta von Rhäzüns und Sohn des Dr. jur. utr. Johann Planta von Rätzüns. Ambros war 1632 Landrichter (Rätzüns!) und wurde nach seiner Übersiedlung nach Malans 1648 Haupt des Zehngerichtenbundes und war 1649 einer der drei Bevollmächtigten wegen des Auskaufs der österreichischen Rechte im Zehngerichtenbund. HBL S V, S. 450. P. A. Vincenz, Ligia Grischa, Festschrift 1924, Liste der Landrichter.

¹³ Zentralbibliothek Zürich, Neuere Handschriftensammlung, Bd. H 402, nicht paginiert, zum Jahre 1664, unter «Defensional»: «Baden im März. Proiectiertes Defensional Gemeiner Eidgenossenschaft uff hierfür brechenden Notfal wider die türkisch Macht so sich die gegen uns wenden sollte...»

¹⁴ Vgl. A. Zesiger, S. 32.

¹⁵ Eine gute zusammengefaßte Übersicht darüber enthält der Handschriftensammelband H 402 in der Zentralbibliothek Zürich; der Band ist nicht paginiert. Vgl. dazu auch: A. Mantel, Der Abfall der katholischen Länder vom eidgenössischen Defensionale, Jahrbuch für Schweizer Geschichte, Bd. 38, 1913, S. 141 ff. Dazu Zesiger, S. 32–36.

¹⁶ EA 6, 1, Gemeindeeidgenössische Tagsatzung zu Baden, vom 19. Februar 1668, S. 737.

pen zu Hilfe zu eilen.¹⁷ Die Tagsatzung zu Baden wandte sich dann auch gleich darauf, durch Schreiben vom 24. Februar, im Namen aller eidgenössischen Orte (mit Ausnahme von Basel) an Gemeine Drei Bünde mit der Einladung, beziehungsweise Aufforderung, «nach anleitung des Weylischen Abscheids des 1647 Jahrs mit Volkh Munion und Proviant. . . und vermöge zusammenhabenden Pündten mit der Anzahl Hilfsvölker im besagten Abschied zu Weyl begriffen, demjenigen Ort, der in Notfall kommen sollte, tröstlichen Beistand» zu leisten, damit «das Vaterland und ganzes Corpus Helveticum, auch alle dessen Membra durch eine allgemeine Union und Eintrachtigkeit vermittelt göttlicher Gnaden in Fried und Ruhestand conserviert werden mögen». In diesem Schreiben wird auch deutlich auf die ernstzunehmende Gefahr hingewiesen: «. . . alldieweilen jetzige Welthändel sehr bedauerlich, die Nachbarschaft fast allerorten in den Waffen, die an schläg gar ungleich und besondere Vorsorge hochnotwendig ist.» Die Zuschrift schließt mit der Gegenversicherung bundesgenössischer Hilfe im Notfall und mit dem Ersuchen, «ihre guetmütige Resolution» dem Vorort Zürich so bald wie möglich mitzuteilen.¹⁸

Auch von der Stadt Bern erhielten die Bünde ein Schreiben, datiert am 27. Februar, womit sie im Hinblick auf die gefährliche Lage um Beistand und Zuzug «nach dem schrot des Weylischen Abscheids» und «was die gemein zusammenhabenden Pündt vermögen» gebeten werden. Sie sollen die Truppen bereit halten, um sie auf «erstes Ermahnen hin und der zu empfangenden Weisung nach» anmarschieren zu lassen.¹⁹

Der Churer Bürgermeister und von Amts wegen zugleich Haupt des Gotteshausbundes, der in der Regel solche, an Gemeine Drei Bünde adressierte Schreiben in Empfang nahm und öffnete – zu dieser Zeit am tete als solcher Gabriel Beeli von Belfort²⁰ – berief unverzüglich die

¹⁷ STAZH A 248, 17, Bürgermeister und Rat von Chur an den Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich vom 24. Februar 1668.

¹⁸ STAGR, Landesakten A II LA 1, Schreiben der Tagsatzung aus Baden an die Drei Bünde vom 24. Februar 1668 und Bp. Bd. 35, S. 59, 77–79.

¹⁹ STAGR Landesakten A II La 1, 27. Febr. 1668. – Bp. Bd. 35, S. 60, 80 f.

²⁰ Gabriel Beeli von Belfort, vom Churer Zweig des alten Stamms derer von Belfort. Gabriel B. war mehrere Male Bürgermeister und nach damaliger Verfassung als solcher zugleich Haupt des Gotteshausbundes. HBLS II, S. 70.

übrigen Bundeshäupter, Gallus von Mont und Paul Jenatsch zu einer Zusammenkunft auf den 2. März.²¹

Der Häupterkongreß fand nun, da in beiden Schreiben «vom Abschied von Wil» die Rede war, und da die Drei Bünde zum Defensionale eingewilligt und ihn genehm gehalten hätten – und zumal keinem der anwesenden Herren der genaue Inhalt des Wiler Abschiedes präsent war, besonders nicht darüber, ob er zu einem Zuzug wirklich verpflichtet – daß zunächst einmal nach dem Abschied von Wil im Archiv gesucht werden sollte. Dann sollte er auf seinen genauen Inhalt und Wortlaut geprüft werden.²² Das Dokument wurde unverzüglich mit aller Sorgfalt, «mit äußerstem Fleiß» gesucht, doch alles vergeblich. – Bekanntlich herrschte damals im Archivwesen nicht die beste Ordnung.²³

Als die drei Häupter am anderen Tag zur Erledigung des Geschäfts wieder zusammenkamen, verursachte ihnen dieser Umstand einiges Kopfzerbrechen, denn auch von Zürich, wohin sie schon vor etlichen Tagen um eine Kopie des Wiler Abschieds geschrieben hatten, war keine Antwort eingetroffen und die Sache drängte. So haben die Häupter «sich lange bedacht», wie man das Geschäft «vornehmen sollte und endlich auf das kommen», nochmals nach Zürich um eine Kopie des Abschieds zu schreiben. Doch schließlich, zu allerletzt erinnerten sich die Herren daran, daß der betreffende Abschied damals nicht nach Chur, sondern nach Maienfeld, wo die Kriegsräte seinerzeit (1647) versammelt waren, gekommen sei und dem damaligen Landschreiber Janett in die Hände gekommen sein möchte. Bundeslandammann Paul Jenatsch wurde daher ersucht, auf seiner Rückreise beim Landschreiber nachzufragen. Sodann beschlossen die Häupter, angesichts «der Wichtigkeit dieses Geschäftes» die beiden Schreiben aus Baden und Bern und den Wiler Abschied in Abschrift auf die Gemeinden auszu-

²¹ Gallus von Mont der Jüngere, aus dem Zweig zu Löwenberg 1600–1674. Landeshauptmann im Veltlin 1653 und fünfmal Landrichter. HBL S. V, S. 127. – Paul Jenatsch 1629–1676, ältester Sohn des Georg Jenatsch, Podestà zu Tirano und Trahona, Oberst, mehrere Male Haupt des Zehngerichtenbundes. Gesandter der Drei Bünde nach Savoyen und Spanien. Beging Selbstmord 1676. – F. Maissen, Bundeslandammann Paul Jenatsch, Bündner Monatsblatt 1957, S. 315–326.

²² STAGR Bp. Bd. 35, S. 59–61.

²³ Vgl. dazu: Rud. Jenny, Das Staatsarchiv Graubünden in landesgeschichtlicher Schau 1957, S. 154–162 ff.

schreiben, um sie um ihr «will, mehr und meinung» anzufragen. Als letzter Zeitpunkt, auf den alle Mehren eingesandt sein mußten, wurde der 1. April festgesetzt. Im Hinblick auf die herrschende Gleichgültigkeit und Saumseligkeit vieler Gemeinden in der Einsendung ihrer Mehren, wurde denselben noch die ernste Ermahnung beigefügt: «. . . aber mit solchem zusatz und erinnerung, daß den hinderstelligen Gemeinden, da dardurch etwas verabsäumt oder verunglückt würde, alles unglück werde zugemessen werden und auf denselben allein werde zu beruhen haben».²⁴

Auf den 2. April war ein Kongreß der Drei Häupter mit Zuzug (Beitag) zur Klassifikation der Mehren und zur weiteren Beratung angesetzt worden. Aus dem Oberen Bund und dem Gotteshausbund waren neben dem Landrichter Gallus von Mont und dem Bürgermeister Gabriel Beeli von Belfort noch je drei, von den damals bekanntesten Politikern aus jedem Bund erschienen, nämlich Landrichter Stephan Muggli, Landvogt Jakob Montalta, Landammann Georg Schorsch, Bürgermeister Martin Cleric, Landvogt Luzius Scarpatetti und Dietrich Jecklin von Hohenrealta.²⁵ Die Herren des Zehngerichtenbundes, Bundeslandammann Paul Jenatsch, Landammann Hans Valèr, Stadtvogt Friedr. Brügger und Landammann Scandolera langten infolge starken Schneefalles erst am anderen Tag an.²⁶

Die Klassifikation der Mehren war diesmal keine leichte Sache. Dies war zwar keine einmalige Erscheinung, denn die Gemeinden waren bekanntlich durchaus nicht daran gehalten, mit einem einfachen ja oder nein zu antworten, wie es etwa bei den heutigen Abstimmungen der Fall ist, und daher fielen oft ganz unerwartete Meinungen, Einwendungen oder gar Vorschläge.²⁷

Die eine Schwierigkeit lag nämlich in der Frage des Aufgebotes in der Stärke von 3000 Mann für den ersten und von weiteren 6000 für den zweiten und dritten Auszug. Dieser Ansatz schien den Gemeinden

²⁴ STAGR Bp. Bd. 35, S. 61 f. Das Ausschreiben befindet sich im Wortlaut daselbst; a. a. O. S. 69–72. – STAZH A 248, 17 3. März 1668. Die Häupter an den Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich.

²⁵ STAGR Bp. Bd. 35, S. 82.

²⁶ «wegen vile des Schnees. . .» STAGR Bp. Bd. 35, S. 86.

²⁷ Dazu vgl. Fr. Pieth, S. 111–113 und derselbe, Das altbündnerische Referendum, in Bündner Monatsblatt 1958, S. 137–154.

zu hoch im Verhältnis zu dem, was die übrigen Orte und Zugewandten zu leisten hatten. In der Zwischenzeit, nämlich am 18. März, war dann auch die Revision des Wiler Defensionals zu Baden zum Abschluß gekommen. Alle Orte und Zugewandten wurden bei dieser Gelegenheit, nachdem im Volke «allerhand ungleiche Reden und Drohungen gefallen waren», aufgefordert, die Mannschaft auszurüsten, bereit zu halten und «den dreifachen Auszug überall so zu ordnen, damit auf Mahnung hin ein einfacher, doppelter oder der dreifache Auszug den notleidenden Orten zu Hilfe zu ziehen bereit sei.» Alle dreizehn Orte, die Abtei und Stadt St. Gallen und Biel eingerechnet, nebst allen ihren Vogteien hatten nach diesem sogenannten Badener Defensionale (vom 18. März 1668) zusammen 13 400 Mann pro Auszug zu stellen. Das Wallis hatte 1200 Mann aufzubieten, während man von den Drei Bünden, nach dem Ansatz von Wil, 3000 Mann erwartete.²⁸

Eine weitere Unklarheit ergab sich noch in der Frage, ob die Drei Bünde wirklich verpflichtet seien, das Wiler Defensionale zu halten. Zu den Verhandlungen selbst über die Revision des Defensionals in Baden waren die Bünde freilich nicht eingeladen worden.²⁹ Man betonte aber daselbst, daß Bünden am Zustandekommen des Wiler Verteidigungswerkes mitgemacht und dasselbe angenommen habe und leitete daraus eine Verpflichtung ab, selbst dann, wenn die Bünde auch

²⁸ Die Abteilung für die einzelnen Orte war folgende: Zürich 1400 Mann, 1 Feldstück von 6 Pfund; Bern 2000 Mann, 1 Feldstück von 6 Pf.; Luzern 1200 Mann, 1 Feldst. von 6 Pf.; Uri 400 Mann, 1 Feldst.; Schwyz 600 Mann, 1 Feldst.; Unterwalden 400 und 1 Feldstück; Zug und Glarus je 400 Mann und 1 Feldst.; Basel und Schaffhausen je ein Feldst. und 400 Mann; Freiburg 800 und Solothurn 600 Mann mit je 1 Feldstück von 6 Pf.; Appenzell 600 Mann und 1 Feldst.; Abtei St. Gallen 1000 Mann und 1 Feldst. von 6 Pf., das gleiche St. Gallen Stadt, jedoch nur 200 Mann; Biel 200 Mann und 1 Feldst. Für die Vogteien war folgendes Treffen festgelegt: Thurgau 600 Mann, Lugano 400, Freiamter und Sargans je 300, Locarno, Baden und Rheintal je 200 Mann, Mendrisio und Maiental je 100 Mann.

Die Abteilung an hohen Offizieren war folgende: «für das erste Corpus oder den rechten Flügel sollen geben: Zürich und Luzern Obrist Feldhauptleut. Schwyz und Zug Obrist Feldwachtmeister; Basel Artillerieoberst; Solothurn Oberst Quartiermeister; Appenzell Obrist Provost (= Profos oder Profoss = Militärbeamter, der die Regimentspolizei ausübte, niederländisch); Stadt St. Gallen Obrist Wagenmeister. Für andere das Corps oder den linken Flügel sollen geben: Bern und Uri Obrist Feldhauptleut; Unterwalden und Glarus: Obrist Feldwachtmeister; Freiburg Artillerieoberst; Schaffhausen Oberst Quartiermeister; Abtei St. Gallen Obrist Provost; Biel Oberst Wagenmeister.

STAGR Landessachen B 2001 Bd. 1, S. 79–81. Abgedruckt auch in EA 6, 2 S. 1675–79.

²⁹ Fr. Pieth, S. 252.

nur «ersucht» wurden, die im Defensionale vorgesehenen Hilfstruppen für den Notfall bereit zu halten.³⁰ Am bündnerischen Kongreß hingegen herrschte die Meinung, das Defensionale von Wil sei für die Bünde nicht im eigentlichen Sinne bindend, sondern es handle sich vielmehr, wie es ausdrücklich heißt, nur um einen «Eventualvertrag».³¹ In diesem Sinne hatten sich auch die meisten Gemeinden geäußert. Sie hatten den Ansatz von 3000 Mann als zu hoch angesehen, «die Abteilung gar ungleich», wodurch eine «Schädliche Consequenz und Zusagung» erfolgen möchte. Von vielen Gemeinden wurde sodann die Frage aufgeworfen, auf wessen Kosten der Zuzug zu geschehen habe. Im übrigen aber ergab die Klassifikation der Mehren, daß die Gemeinden einmütig dafür waren, den Eidgenossen «in allweg zu helfen und kraft zusammenhabenden Pündtnussen ihnen zuzuziehen, das geliebte Vaterland helfen retten, schützen und schirmen», aber allein mit 2000 statt mit 3000 Mann.³² In diesem Sinne wurde dann auch die Antwort an die Tagsatzung abgefaßt und verschickt.³³

Was die Soldfrage betrifft, herrschte selbst am Kongreß eine gewisse Unsicherheit. Es wurde daselbst geltend gemacht, daß man gemäß den Bündnisverträgen mit Bern, denselben auf eigene Kosten «mit Leib, Gut und Blut» zuzuziehen habe und daß hingegen die Bündnisse mit den übrigen Eidgenossen «nicht so klar» seien. Der Kongreß beschloß deshalb, die Eidgenossen anzufragen, «wie hoch die Besoldung der bündnerischen Truppen nach Erreichen der eidgenössischen Grenzen» sei. Die Frage wurde in obiges Antwortschreiben auf-

³⁰ STAGR Landesakten A II LA 1, 7. März 1668. – STAGR Bp. Bd. 35, S. 60. Im Abschied der Tagsatzung zu Baden heißt es wörtlich: «Die löbl. zugewandten Ort in Pündten und Wallis sollen gegenwärtiger und vaterländischer Vorsorg, vertrauentlich und auch ohne Verzug berichten, zumahlen gebührend ersucht werden, dem Wyllischen Abscheid gemäß de anno 1647 so auch von ihnen gemacht und angenommen worden, ihro darin bestimmte Hilfsvölker in erforderlicher allerbesten Bereitschaft zu richtten und im Notfal Gemeiner Eidgenossenschaft damit auch trostlich zuziehen, des anbietens, wenn sie hingegen auch eidgenössischer Hilfe und Beysprungs von nöten, denselben auch in allen Treuwen zu erstatten. . . » Vgl. dazu auch Oechsli a. a. O. 133 f. und Johannes Dierauer, Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft, 4. Bd., Gotha 1921, S. 115.

³¹ STAGR Bp. Bd. 35, S. 94.

³² STAGR Bp. Bd. 35, S. 94.

³³ STAZH A 248, 17, 3. April 1668. Das Schreiben liegt im Original mit den drei Sieglern der Drei Bünde vor. In Abschrift STAGR Bp. Bd. 35, S. 96–98.

genommen.³⁴ Sodann beschloß der Kongreß noch, im Falle man Bern zuzuziehen gezwungen werde und falls von den Gemeinden etwa hierin «ungereimte Mehren» in der Soldfrage einkommen sollten, den Gemeinden im voraus 6 Gulden Sold pro Mann monatlich vorzuschlagen.³⁵

Bei dieser Gelegenheit wurden sämtliche Gemeinden vom Kongreß aus aufgefordert, ihre Mannschaft, «so wehr und Waffen tragen mag», mit Munition, Wehr und Waffen, «mit Kraut und Lot» – das heißt mit Pulver und Blei – auszurüsten und sich mit dem Sold für zwei Monate zu versehen. Ferner sollten auch die Untertanenlanden das ihrige beitragen, falls es zu einem Zuzug kommen sollte. Der Kongreß verordnete den Amtsleuten im Veltlin, sich zu erkundigen, ob sie in diesem Falle lieber Söldner oder Geld geben würden. Die Wahl der Obersten wurde bis auf die Zeit des Zuzugs verschoben und sollte durch Gemeine Drei Bünde vorgenommen werden.³⁶ In diesem Sinne wurden die Gemeinden durch Ausschreiben vom 4. April orientiert, damit «im marchierenden Fall» alles in bester Disziplin vor sich gehe. Nach dem den Gemeinden gemachten Vorschlag sollte einer oder mehrere Obersten, je nach Bedürfnis, am nächsten Bundestag gewählt werden, wenn nicht vorher die Notdurftes anders veranlasse. Auf den 1. Mai hatten die Gemeinden wiederum, gemäß Referendumsordnung, sich darüber zu äußern, d. h. ihre Mehren einzusenden.³⁷

Um diese Zeit tagte auch der Gotteshausbund, um nähere Anstalten zum Auszug zu treffen. Von den 2000 aufzubietenden Wehrmännern hatte jeder Bund den dritten Teil zu stellen, somit je 667 Mann. Auf die 10½ Hochgerichte des Gotteshausbundes von damals traf es also durchschnittlich 63 Mann pro Hochgericht. Bezüglich der Ernennung und Besoldung der Offiziere ergaben sich für die einzelnen Hochgerichte etwelche Schwierigkeiten. Daher beschloß der Bund, auf Ratifikation der Gemeinden, je zwei Hochgerichte zusammenzufassen,

³⁴ STAGR Bp. Bd. 35, S. 94, 97 f. – STAZH A 248, 17, 3. April 1668.

³⁵ STAGR Bp. Bd. 35, S. 99.

³⁶ STAGR Bp. Bd. 35, S. 99, 100–102.

³⁷ STAGR Bp. Bd. 35, S. 100–102.

von welchen dann eines den Hauptmann, das andere den Leutnant und den Fähnrich zu stellen hatten.³⁸

Der Vorort Zürich hatte die Antwort der Drei Bünde vom 3. April an die eidgenössischen Orte zur Vernehmlassung weitergeleitet. Obwohl noch nicht alle Orte sich darüber geäußert hatten, berichtete Zürich am 16. Mai an die Drei Bünde, daß nach dem Wiler Defensio-nale und der zu Baden gemachten Revision die Bünde auf 3000 Mann angelegt seien, und daß dabei «kein anderer verstand und meinung» gewesen sei, als daß jeder Ort seinen Zuzug selbst zu besolden habe.³⁹

Noch vor dem Empfang dieses Schreibens trafen aus Zürich alarmierende Nachrichten in Chur ein über die Kriegsoperationen der Franzosen an der Westgrenze: Nach Meldungen aus Bern, Basel und aus Paris seien neue «bedenkliche Schreiben und Zeitungen» erhalten worden. In der benachbarten Grafschaft Burgund seien viele Truppen «der Länge des Lands nach» angelangt und aufmarschiert. Nach Pontarlier seien 12 Stück Geschütze gebracht worden. Die Grafschaft Neuenburg hätte sich in den Verteidigungsstand gesetzt und sich um Hilfe in der Nachbarschaft umgesehen. Die Eidgenossen hätten eiligst eine Tagleistung nach Baden ausgeschrieben. – Die Drei Bünde wurden zur Vertretung durch eine Gesandtschaft an dieser Tagleistung eingeladen. Sie wurden neuerdings aufgerufen, den Auszug, gemäß dem letzten badischen Abschied, bereit zu halten, damit sie sich, «falls etwas gefährliches zutragen sollte, man sich des trostlichen Zuziehens»

³⁸ STAGR Protokolle des Gotteshausbundes AB IV 3 Bd. 26, Bundesversammlung vom 4. April 1668, S. 788. – Bp. Bd. 35, S. 103. Die Zusammenfassung von je zwei Hochgerichten und die Abteilung der zu stellenden Wehrmänner wurde folgendermaßen vorgesehen: Chur und die Vier Dörfer je 63 Mann, zusammen eine Kompagnie von 126 Mann; Bergell 63, Oberhalbstein 63, Stalla 18, Avers 9 Mann, gibt zusammen eine Kompagnie von 153 Mann. Fürstenau und Ortenstein zusammen 63, Bergün und Obervaz zusammen 63 Mann, gibt zusammen eine Kompagnie von 126 Mann. Oberengadin und Puschlav je 63 Mann, zusammen eine Kompagnie von 126 Mann. Unterengadin 63, Remüs und Schleins 36, Müntertal 31 Mann, zusammen eine Kompagnie von 130 Mann.

³⁹ STAGR Landesakten A II LA 1, 16. Mai 1668 a. – STAZH A 248, 17. Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an Gemeine Drei Bünde 16. Mai 1668. – Zentralbibliothek Zürich, Neuere Handschriftensammlung, Bd. 175, S. 173. – Im STAZH A 248, 17 liegen die betreffenden Antwortschreiben an Zürich durch die Städte Bern, 13. April 1668, Basel 15. April 1668, Schaffhausen 15. April, Luzern 27. April 1668 im Original vor.

vergewissert sein möge.⁴⁰ Am Häupterkongreß zu Chur vom 16. Mai wurde die Lage besprochen.⁴¹ Für eine Delegation nach Baden erachtete man nicht mehr genügend Zeit zu haben. Und mit der weiteren Begründung – mit deutlichem Hinweis auf den allzu sparsamen Staatshaushalt von damals – daß solche Deputationen «allzeit viel kosten», wurde die Gesandtschaft nach Baden unterlassen. Hingegen versprachen die Häupter, auf Genehmigung der Gemeinden hin, den Eidgenossen «allereifertige Zuziehung» mit 2000 Mann. Die Hauptleute waren bereits ernannt. Die Gemeinden wurden aufgefordert, «in allweg verfaßt und zügfertig» zu sein.⁴²

Die Kriegsvorbereitungen und die ganze Erregung hatte damit ihren Höhepunkt erreicht. Um Mitte Mai trat eine wesentliche Entspannung ein mit dem Rückzug der Truppen aus Burgund und der Rückgabe der Freigrafschaft an Spanien durch Ludwig XIV.⁴³ Die aufgebotenen Truppen mußten nicht in Bewegung gesetzt werden und man konnte im Lande wieder zur Tagesordnung übergehen.

Andererseits gaben die eidgenössischen und bündnerischen Söldnertruppen in französischen Diensten, welche sich von Frankreich für den Feldzug gegen Burgund hatten brauchen lassen, noch in der Folge viel zu reden. Die Tagsatzung zu Baden beschwerte sich höchlich darüber und schrieb an die in Frage kommenden Hauptleute und Offiziere in Frankreich, unter Androhung von «Leib- und Lebenstrafen», sich nicht gegen Burgund oder andere, mit dem Erzhaus Österreich verwandte oder verbündete Länder, kraft der Erbeinigung, verwenden zu lassen. Sie forderte auch die Drei Bünde auf, gleiche Maßnahmen gegenüber den ihrigen zu treffen. Es betraf dies vier eidgenössische und

⁴⁰ STAGR Bp. Bd. 35, S. 107, 109, 111. – Landesakten A II LA 1, Bürgermeister und Rat Zürich an die Drei Bünde, 12. Mai 1668, mit Beilagen von Schreiben aus Paris, 8. Mai 1668, aus Solothurn durch den Schultheiß und Rat vom 20. Mai 1668 und von Jakob Vigier an den dortigen Schultheiß und Rat vom 18. Mai; und aus Bern vom 10. Mai 1668.

⁴¹ Neben den Bundeshäuptern Gabriel Beeli von Belfort und Paul Jenatsch (Vgl. Anmerkungen 20 und 21) nahm an diesem Kongreß der regierende Landrichter Johann Simon de Florin der Jüngere der Ruiser Linie teil. Er war ein angesehener Staatsmann, Podestà zu Tirano, Landeshauptmann im Veltlin 1683–85, 7 Mal Landrichter, gest. 1688. – HBL S III, S. 174.

⁴² STAGR Bp. Bd. 35, S. 108 f. – STAGR Landesakten A II LA 1, 16. Mai 1668b.

⁴³ Vgl. Dierauer a. a. O. S. 113.

eine Bündner Kompagnie.⁴⁴ Die Tagsatzung wandte sich auch direkt an Ludwig XIV. zwecks Rückberufung der gegen Burgund gezogenen eidgenössischen Truppen.⁴⁵ Da aber der französische Resident Mouslier in französisch gesinnten Kreisen sich eifrigst für diese Truppen einsetzte und die Eidgenossen auch zu überzeugen versuchte, daß die eidgenössische Mannschaft sich überall verwenden lassen müsse, wo es der König wolle, verloren die Vorstellungen der Tagsatzung viel von ihrer Wirkung.⁴⁶

Im Juli (1668) wurden die Freikompanien in Frankreich endlich doch aufgelöst und heimberufen, unter dem Hinweis, daß sie dem Bündnis mit Frankreich zuwider und dem Lande schädlich und nachteilig seien. Offiziere und Mannschaft wurden unter Androhung des Verlustes des Heimatrechtes angewiesen, ihren Dienst aufzusagen und in die Heimat zurückzukehren.⁴⁷

Um diese Verfügungen zu vollziehen und um zu beraten, wie gegen etwaige Ungehorsame vorzugehen sei, setzte die Tagsatzung eine Tagleistung auf den 25. Oktober an und lud dazu die Drei Bünde ein.⁴⁸

Der Bartholomäusbundestag zu Davos schrieb die Angelegenheit an die Gemeinden aus. Die Drei Bünde hatten sich aber in Baden zur Tagleistung nicht vertreten lassen und entschuldigten sich mit der Bemerkung, daß trotz zweimaligen Ausschreibens, die Beschlüsse der Gemeinden nicht in genügender Anzahl eingetroffen seien.⁴⁹ Als die Häupter zur diesbezüglichen Mehrenklassifikation, allerdings erst auf Ende Januar 1669, in Chur zusammenkamen, fanden sie die Mehren «so konfuse», daß sie darin keinen endgültigen Entscheid der Ge-

⁴⁴ STAGR Landesakten 28. März 1668b. – STAGR Bp. Bd. 35, S. 99 f., 103 f. Abschrift des Schreibens der Tagsatzung an die Hauptleute in Frankreich befindet sich daselbst S. 105. – EA 6, 1, S. 741.

⁴⁵ STAGR Landesakten A II LA 1, 28. März 1668, Kopie.

⁴⁶ EA 6, 1 S. 741. Über das Treiben Mousliers vgl. Dierauer a. a. O. S. 109–112.

⁴⁷ STAGR Landesakten A II LA 1, 25. Juli 1668.

⁴⁸ STAGR Bp. Bd. 35, S. 141.

⁴⁹ EA 6, 1 S. 765.

meinden ersehen konnten.⁵⁰ Offenbar interessierte die Frage die Gemeinden infolge veränderter Umstände nicht mehr.

ABKÜRZUNGEN

- STAGR = Staatsarchiv Graubünden Chur
Bp = Bundestagsprotokolle
STAZH = Staatsarchiv Zürich
EA = Eidgenössische Abschiede
HBLS = Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Neuenburg 1921–1934

⁵⁰ STAGR Bp. Bd. 35, S. 247: «... aber weillen theills der Ehrsamem Gemeinden dis-fahls so wunderlichen befinden, mehrentheils aber gar nichts hierüber sich erklären thüend, kein vollkommenes Mehr und Schluß hieraus ziehen können, sondern bei dem nechsten bewenden lassen müssen...» Dies ist ein Beispiel der so oft in Referendumssachen vorkommenden Erscheinung der konfusen und saumseligen Mehren.